



Statuten

Spitex Regio Frick

03.Mai 2023

Statuten der Spitex Regio Frick

Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- a) Unter dem Namen Spitex Regio Frick, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- b) Der Verein ist Aktivmitglied des Spitex Verband Aargau (SVAG).
- c) Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein erbringt in den Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick, Kienberg, Oberhof, Oeschgen, Wittnau und Wölflinswil **ambulante Pflege und Hilfe zu Hause** bei physisch und psychisch erkrankten, verunfallten, rekonvaleszenten, rehabilitativen, behinderten, betagten Menschen, aber auch in palliativen sowie sozialen Krisen- und Risikosituationen.
- b) Er bezweckt die Durchführung und Sicherstellung folgender Dienste:
 - Pflege und psychiatrische Pflege
 - palliative Pflege in der Grundversorgung
 - Hilfe zu Hause
 - Mahlzeitendienst in Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen
- c) Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in den Gemeinden einen Bedarf darstellen. Diese werden in der Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden festgehalten.
- d) **Der Verein arbeitet mit Institutionen des Gesundheitswesens in der Region zusammen.**

Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

- a) Mitglied des Vereines kann jede Einzelperson und Familie (zur Familie zählen sämtliche Personen, die zusammen in einem Haushalt leben) oder eine juristische Person werden, die ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick, Kienberg, Oberhof, Oeschgen, Wittnau oder Wölflinswil hat und welche den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.
- b) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Wegzug aus dem Vereinsgebiet oder Ausschluss.
- c) Jedes Mitglied kann zuhause des Vorstandes auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Bei Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.
- d) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 5 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- b) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch einen Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- c) Zeitpunkt, Ort sowie Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

- d) Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einzureichen.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und des Jahresberichts des Präsidiums und der Geschäftsführung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 7 Verfahren

- a) An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden. Der bzw. die Vorsitzende hat den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang beschliesst das relative Mehr.
- b) Bei Statutenänderungen und bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Er konstituiert sich selbst. Die Geschäftsführung sowie die Fachperson Administration/ Rechnungswesen/Finanzbuchhaltung nehmen mit beratender Stimme teil.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- c) Behördenvertreter der angeschlossenen Gemeinden können zu bestimmten Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
- d) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

- a) Der Vorstand hat strategische und kontrollierende Aufgaben und ist zuständig für alle Bereiche, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist.
- b) An die jährliche Budgetsitzung ist aus jeder angeschlossenen Gemeinde eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gemeinderates einzuladen.

Art. 10 Zeichnungsbefugnisse

- a) Der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, führen rechtsverbindliche Unterschriften kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- b) Die Zeichnungsberechtigung wird im Geschäftsreglement der Spitex Regio Frick aufgeführt.

Geschäftsleitung

- a) Für die operative Leitung der Spitex Regio Frick wird ein Geschäftsleiter/eine Geschäftsleiterin eingesetzt.
- b) Dessen/deren Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung werden in einem Geschäftsreglement sowie in der Stellenbeschreibung festgehalten.
- c) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Dieser/diese kann Anträge stellen.

Revisionsstelle

Art. 11 Zusammensetzung und Pflichten

- a) Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisionsunternehmen.
- b) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre.
- c) Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereines zu prüfen und ihren Bericht spätestens einen Monat nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vorstand vorzulegen.

Finanzen

Art. 12 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Patientenbeteiligung
- Mitgliederbeiträge
- Restkosten der angeschlossenen Gemeinden gemäss Pflegefinanzierung (2011), Pflegegesetz PflG (2007) und Leistungsvereinbarung (2010)
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und weitere Einnahmen

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet alleine das Vereinsvermögen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung des Vereines

- a) Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden.
- b) Sofern bei einer Auflösung des Vereines mehrere Nachfolgeorganisationen bestehen, wird das Vermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt und ist zweckgebunden zu verwenden.
- c) Sofern bei einer Auflösung des Vereines keine Nachfolgeorganisation besteht, entscheiden die Gemeindebehörden der angeschlossenen Gemeinden welcher Gemeinde das Vermögen zur Verwaltung übertragen wird. Das Vermögen darf nur für ähnliche Zwecke verwendet werden.
- d) Scheidet eine der angeschlossenen Gemeinden aus dem Verein aus, hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung des eingebrachten Vermögens.

Art. 16 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 03.Mai 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten des Spitex-Vereins Regio Frick vom 20. November 2002.

Art. 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Laufenburg.

Spitex-Verein Regio Frick

Der Präsident
Martin Meier

Die Geschäftsleiterin
Daniela Teutsch